

Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Windsbach

zur „Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002).

1. Ablesung, Abrechnung (zu §§ 11, 12 StromGKV)

Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage; davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, so erstellen die Stadtwerke Windsbach nach Maßgabe des §40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Die Stadtwerke Windsbach sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. In diesem Fall sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 StromGKV vom Kunden abzulesen und die Zählerstände mitzuteilen.

Der Energieverbrauch wird in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten abgerechnet. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder erstattet.

2. Abschlagszahlung (zu §13 StromGKV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die Stadtwerke Windsbach. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Dem Kunden stehen zur Bezahlung der monatlichen Abschläge verschiedene Zahlungsweisen zur Verfügung, siehe Punkt 4.

Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu §14 StromGKV)

Kommt ein Kunden seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Stadtwerken Windsbach nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, so sind die Stadtwerke Windsbach wahlweise berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein vergleichbares Vorkassensystem einzurichten.

4. Zahlungsweisen (zu §16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch

- Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren)
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung (Kassenverwaltung im Rathaus)

zu leisten.

Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Windsbach.

5. Zahlung, Verzug (zu §17 StromGKV)

Rechnungen der Stadtwerke Windsbach werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken Windsbach nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Windsbach, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss dabei einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Windsbach zu erstatten.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §19 StromGKV)

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die Stadtwerke Windsbach berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen.

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss dabei einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Windsbach die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss dabei einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Kündigung (zu §20 StromGKV)

Kündigungen bedürfen gemäß § 20 Abs. 2 StromGKV/GasGKV der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)
- Zählerstand zum Tag der Kündigung

8. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.07.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Windsbach vom 13.06.2014.

Stadtwerke Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach

Tel.: 09871/7064-10, Fax: 09871/7064-119

E-Mail: stadtwerke@windsbach.de, Homepage: www.stadtwerke-windsbach.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

Gültig ab 01.07.2020

I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen		
	netto	
Unterjährige Abrechnung	5,00 €	je Abrechnung
Versand einer Rechnungskopie	5,00 €	je Rechnungskopie
Manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung	135,00 €	
II. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen		
Einbau Vorkassensystem*	150,00 €	
III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen		
	netto	
Mahnung*	2,50 €	
Bankkosten Rücklastschrift	Abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,00 €	
IV. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen		
	netto	
Unterbrechung der Versorgung*	55,00 €	
Wiederherstellung der Versorgung ¹⁾	55,00 €	
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.	32,00 €	
für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	55,00 €	nach Aufwand

¹⁾Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und die Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Die vorgenannten Beträge, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Vorkassensystem), verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz